

Die Rechtsstellung
der ältesten steirischen Landeshauptleute

Von HEINRICH APPELT

Das Mandat Kaiser Friedrichs II. vom Juni des Jahres 1248¹, das die Ernennung des Grafen Meinhard von Görz zum kaiserlichen Generalkapitän im Herzogtum Steiermark ausspricht², verdient in doppelter Hinsicht unsere besondere Aufmerksamkeit. Erstens zeigt sich hier mit unmißverständlicher Klarheit der Wille des Staufers, sein in Reichsitalien erprobtes, nach normannisch-sizilischem Vorbild ausgestaltetes Verwaltungssystem auch nördlich der Alpen einzuführen, sobald es die politische Lage zuließ. Zweitens aber umschreibt diese einzigartige Quelle genau die Kompetenzen des steirischen Landeshauptmannes in der ersten Phase der historischen Entwicklung dieser Institution, die nicht aus heimischer Wurzel erwachsen ist. Es ist daher interessant, der Frage nachzugehen, wie sich dieses ursprünglich fremde Amt in die territoriale Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark eingeordnet hat. Beide Probleme sollen hier im Zusammenhang mit einer diplomatisch-verfassungsgeschichtlichen Interpretation und Kritik des Textes kurz untersucht werden.

In der letzten Phase seines leidenschaftlichen Kampfes gegen das Papsttum und gegen seine italienischen Widersacher hatte Kaiser Friedrich II. einen großangelegten Versuch unternommen, das normannisch-sizilische Beamtenregiment auf Reichsitalien zu übertragen³. Seit der Niederwerfung der Stadt Vicenza im Jahre 1236 begegnen uns kaiser-

¹ Vorliegende Ausführungen geben Gedankengänge eines Vortrages wieder, der im Jahre 1960 im Rahmen der vom Kulturreferat der Steiermärkischen Landesregierung gemeinsam mit der Karl-Franzens-Universität zu Graz veranstalteten Sommerakademie unter dem Titel „Steiermark als politische und Verwaltungseinheit“ gehalten wurde.

² Eduard Winkelmann, Acta imperii inedita 1, Nr. 400, nach Abschrift Arndts aus der einzigen Überlieferung, den Exzerpten aus den Registern Kaiser Friedrichs II. in einer Handschrift des Departementalarchivs zu Marseille aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts = Mon.Germ. Const. 2, Nr. 270, = Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 30. Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regesta Imperii 5, Nr. 3707; Hermann Wiesflecker, Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten 1, Nr. 527.

³ Vgl. die heute noch grundlegenden Ausführungen Fickers, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, S. 492 ff.

liche Statthalter, die mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet sind. Sie haben die Aufgabe, in dem ihnen zugewiesenen Gebiet gegnerische Widerstände, vor allem das Streben der italienischen Kommunen nach Autonomie, niederzuhalten und dem Kaiser alle finanziellen und militärischen Hilfsquellen zu erschließen. Nach dem Siege von Cortenuova 1237 hoffte Friedrich II. sogar das mächtige Mailand einem capitaneus unterstellen zu können, und 1239 wurde das ganze Gebiet des regnum Italiae in größere Amtssprengel aufgegliedert, die einem Statthalter mit dem Titel Generalvikar oder Generalkapitän zugewiesen wurden. Beide Würden waren ihrem rechtlichen Inhalt nach gleichwertig und wurden unter Anwendung desselben Formulars verliehen. In Oberitalien überwog die erstere, in Mittelitalien die zweite Bezeichnung. Der Ausdruck generalis besagt, daß die kaiserliche Vollmacht eine allgemeine, nicht auf bestimmte Rechtsmaterien beschränkte sein sollte. Dieselbe Institution begegnet gleichzeitig auch im burgundisch-arelatensischen Königreich.

Vorwiegend militärische Erwägungen scheinen den Kaiser dazu bestimmt zu haben, das neue System auch auf das staatsrechtlich zu Deutschland zählende Bistum Trient auszudehnen, indem die Gewalt des Generalvikars in der Trevisaner Mark über den gesamten Bereich dieses Bistums erstreckt wurde, das damit auf kurze Zeit seine Selbständigkeit als geistliches Reichsfürstentum einbüßte. Seit 1237 wurden Stadt und Bistum Trient nicht mehr vom Bischof, sondern von einem kaiserlichen Podestà verwaltet; der erste Träger dieses Amtes stammte aus Lucca, der zweite aus Apulien. Friedrich II. übertrug derartige Funktionen überhaupt mit Vorliebe Personen seines Vertrauens, die nicht aus der betreffenden Provinz stammten; nicht selten wählte er dafür Untertanen des normannisch-sizilischen Königreiches. 1236—1239 lag die Verwaltung der Regalien des Bistums Brixen in der Hand des kaiserlichen Richters Haward.

Der Konflikt mit dem letzten Babenberger, der im Jahre 1236 zur Ächtung Friedrichs des Streitbaren geführt hatte, gab dem Kaiser die Möglichkeit, die Herzogtümer Österreich und Steiermark ans Reich zu ziehen und hier ebenfalls Statthalter einzusetzen, und zwar zunächst den Bischof Ekbert von Bamberg aus dem mächtigen bayrischen Geschlecht der Andechs-Meranier, dann den südwestdeutschen Grafen Otto von Eberstein. Als sich der Herzog 1239 mit dem Kaiser aussöhnte, schien das Auftreten derartiger Statthalter des Reiches freilich eine bloße Episode gewesen zu sein. Kaum hatte jedoch Friedrich II. die beiden Herzogtümer nach dem Aussterben des Babenbergischen Hauses zum zweitenmal in die Verwaltung des Reiches übernommen, griff er

auf jenes System zurück und bestellte erst Otto von Eberstein, dann Meinhard von Görz zum Hauptmann der Steiermark.

Über Sinn und Zweck dieser Maßnahme unterrichtet uns das Mandat betreffend die Ernennung Meinhards zum steirischen Hauptmann, das dank einem glücklichen Zufall in kopialer Überlieferung erhalten ist. Besonders charakteristisch ist die Tatsache, daß hier ein für die Bestellung kaiserlicher Statthalter in Italien geschaffenes Formular angewendet wird; das ist um so bemerkenswerter, als zweifellos eine gleichlautende Ausfertigung für das Herzogtum Österreich zugunsten des dort zur selben Zeit zum Statthalter eingesetzten Herzogs Otto von Bayern existiert haben muß. Schon der erste Herausgeber, Eduard Winkelmann, hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Wortlaut des Mandates an die Steirer unter allen verwandten Texten der Bestallungsurkunde des Grafen von Savoyen zum Generalvikar in der Lombardei von Pavia aufwärts aus dem November des Jahres 1248 am nächsten steht⁴. Nur der Satz, der dem Statthalter das Recht zuerkennt, Bannbußen zu verhängen, Amtsträger ein- und abzusetzen sowie Münze und Maut zu verpachten, begegnet in dem lombardischen Dekret nicht.

Höchst aufschlußreich für die Denkart des genialen sizilianischen Staufers ist die wortreiche Begründung, die für die Einsetzung des Statthalters geboten wird, eine stilistische Glanzleistung aus der Schule des Petrus de Vineia, die nicht als bloße Rhetorik abgetan werden darf⁵. Sie enthält ein Regierungsprogramm und offenbart die Prinzipien, nach denen nun auch Österreich und Steiermark im Namen des Kaisers beherrscht werden sollten.

Die Throne der Könige und die fürstlichen Gewalten, so heißt es da, wurden von der himmlischen Gerechtigkeit aufgerichtet, um den Ruhm der Gerechten zu verherrlichen und den Frevelmut der Übeltäter zu unterdrücken. Die Menschen hätten lieber das Joch der Herrschaft entbehrt und es vorgezogen, ihre natürliche Freiheit zu bewahren, aber die ungestrafte Zügellosigkeit der Verbrechen breitete sich zum Verderben des Menschengeschlechtes überströmend aus. Es war gewissermaßen eine Notwendigkeit, die Natur der Gerechtigkeit und die Freiheit dem Gericht untertan zu machen. Es geziemte sich aber nicht, den Menschen, das Ebenbild Gottes, einer anderen Art (species) der Schöpfung zu unterwerfen, da doch das Imperium (nach der Antwort Christi auf die Frage, ob es erlaubt sei, dem Kaiser Steuern zu zahlen) vor den

⁴ a. a. O. S. 348.

⁵ Über diese „Vikarsarenga“ vgl. Heinrich Fichtenau, Arenga, Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 18, 1957, S. 180 f.

übrigen Königreichen ausgezeichnet wurde. Damit wurde dem Menschen der Vorrang vor dem Menschen eingeräumt. Die Identität der Art (*identitas speciei*) sollte diesen Vorrang besonders wertvoll gestalten.

Man beachte die scholastische Diktion. Solche Gedankengänge konnten den österreichischen und steirischen Ministerialen wohl auch durch eine deutsche Übersetzung anlässlich der öffentlichen Kundmachung der Mandate kaum nahegebracht werden.

Was hier vorgetragen wird, ist die Lehre vom göttlichen Ursprung einer schrankenlosen kaiserlichen Autokratie, die gewissermaßen in einer Naturnotwendigkeit, im Mißbrauch der Freiheit durch den Menschen, wurzelt und von Christus selbst sanktioniert wurde. Man wird diese Auffassung nicht einfach als unchristlich bezeichnen, da sie Bilder verwendet, die zum guten Teil der Heiligen Schrift entlehnt oder doch mit ihr in Einklang zu bringen sind, aber man kann sich des Gefühls nicht ganz erwehren, daß die Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre eine bloß formale zu werden droht. Scharfe Widersprüche ergeben sich zweifellos zum deutschrechtlichen und zum feudalkirchlichen Denken ebenso wie zum Ideal der Autonomie der italienischen Kommune. Die Art, wie hier das Gottesgnadentum interpretiert wird, ist nicht mehr rein abendländisch, berührt sich weit mehr mit byzantinischer als mit römischer Staatsauffassung und steht in einem sehr eigentümlichen Spannungsverhältnis zur Lehre der Kanonisten⁶.

Gewiß wird auch hier das Kaisertum als ein Amt (*officium*) aufgefaßt und es entspricht wieder durchaus der christlichen Überlieferung, wenn von der Rechenschaft die Rede ist, die der Imperator am Tage des Gerichtes von seiner Verwaltung abzulegen habe, aber das traditionelle Bild wird nur angewendet, um zu zeigen, daß der Kaiser der wahre Träger der Ordnung und Gerechtigkeit sei, deren Aufrechterhaltung geradezu an die Anwesenheit seiner Person geknüpft erscheint. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertreter einzusetzen⁷. Da der Kaiser, durch die Geschäfte der Reichsregierung anderwärts festgehalten, nicht dauernd im Herzogtum Steiermark Aufenthalt nehmen kann, ernannt er den Grafen Meinhard von Görz im Vertrauen auf dessen Eifer und Loyalität (*legalitas*) zu seinem *generalis capitaneus* in diesem Lande, das nicht des Schutzes und der Gerechtigkeit der kaiserlichen Majestät entbehren soll. Seine Aufgabe besteht in der Wiederherstel-

⁶ Vgl. Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich II., 1927/1931. Aus Raumgründen kann hier nicht erörtert werden, in welchem Sinn seine Auffassung in den hier angeschnittenen Fragen einer Revision bedarf.

⁷ Die Frage, inwieweit das staufische Generalvikariat dem bischöflichen verwandt oder nachgebildet und somit kirchenrechtlich beeinflußt ist, bedarf noch der näheren Aufhellung.

lung und Verteidigung der Rechte des Kaisers und des Reiches, in der Aufrechterhaltung des guten und friedlichen Zustandes der Provinz und in der energischen Niederkämpfung der Rebellen.

Der Kaiser überträgt seinem Generalkapitän die oberste Gewalt im Lande (*merum et mistum imperium et gladii potestatem*), die Landfriedenswahrung und die Gerichtsbarkeit über Kriminal- und Zivilfälle sowie über Streitigkeiten um Freiheit und Eigentum (*criminales, civiles et liberales questiones*). Er hat Verfügungen gegen Entfremdung des Gutes der Kirche und der niederen Bevölkerungsklassen und gegen gewaltsame Wegnahme von Nahrungsmitteln zu treffen. Seine Vollmacht erstreckt sich ferner darauf, jedermann, sei er hohen oder niederen Standes, nach genauer Untersuchung der Sache in seine Rechte wieder einzusetzen. Appellationen gegen die Urteile der ordentlichen Richter und aller, die vom Reich den Gerichtsban haben, sind an ihn zu richten, sofern nicht der Charakter des Rechtsstreites oder die hohe Zahl der Appellationen eine Berufung an den Kaiser erforderlich machen. Schließlich empfängt er die Befugnis, Bannbußen zu verhängen, Beamte ein- und abzusetzen und Münze und Maut zu verpachten.

Formal handelt es sich um ein Mandat an die Untergebenen des neuen Statthalters, nicht eigentlich um ein an ihn selbst gerichtetes Ernennungsdekret. Diese beiden Formen urkundlicher Bestallung von Beamten stehen in der Kanzlei Friedrichs II. nebeneinander; vielfach sind zwei nach dem gleichen oder verwandtem Formular stilisierte Mandate über eine Ernennung nachweisbar⁸. Möglicherweise wurden im Juni 1248 nicht weniger als vier textlich miteinander zusammenhängende Mandate ausgestellt, nämlich die Bestallungsschreiben an Herzog Otto von Bayern und Graf Meinhard von Görz und dazu die entsprechenden Kundmachungen, die die Ernennung der Genannten zu Statthaltern in den Ländern Österreich und Steiermark promulgierten. Es kann freilich auch sein, daß man sich mit der uns überlieferten Fassung des Mandats begnügte.

Für eine solche Annahme spricht bis zu einem gewissen Grade die politische Situation⁹. Im Sommer 1248 weilte eine Gruppe führender österreichischer und steirischer Ministerialen in Oberitalien in der Absicht, mit dem Kaiser über die Frage einer Verlehnung der beiden Herzogtümer zu verhandeln, doch gelang es ihnen offenbar nicht, vorgelas-

⁸ Die *Excerpta Massiliensia* enthalten vor dem Mandat zugunsten Meinhard von Görz die Urkunde über die Ernennung des Vitalis von Aversa zum Podestà von Viterbo und die entsprechende Kundmachung an den Rat und die Gemeinde der Stadt. Winkelmann, *Acta imperii* Nr. 908 und 909.

⁹ Vgl. Mon.Germ. Scriptorum 9, S. 598 und 790; Pirchegger, *Geschichte der Steiermark* 1², S. 213.

sen zu werden. Sie empfangen zu Verona, wo sie Aufenthalt genommen hatten, die Boten des Kaisers und die von ihm ernannten Kapitäne. Man darf also annehmen, daß die beiden Mandate Otto von Bayern und Meinhard von Görz bei Hofe ausgehändigt und in Verona vor den versammelten Vertretern des Adels verlesen wurden, ohne deren Mitwirkung oder Zustimmung die Entscheidung über das politische Schicksal der Herzogtümer gefallen war. Die Form des erhaltenen steirischen Mandats fügt sich aufs beste in diese Szene ein.

Der Text ist undatiert überliefert. Wir kennen eine Reihe verwandter Ausfertigungen, die ebenfalls der chronologischen Angaben entbehren, wie dies ursprünglich bei Mandaten — entsprechend der Eigenart des mittelalterlichen Briefes — Brauch war. Daneben stehen freilich nicht wenige Beispiele datierter Mandate, wie ja überhaupt die Grenzen zwischen den einzelnen Urkundentypen gerade in der staufischen Kanzlei fließende geworden waren. War es der Hauptzweck des Mandats, vor den zu Verona versammelten steirischen Adeligen verlesen zu werden, dann ist es durchaus glaubhaft, daß man es für überflüssig hielt, Zeit und Ort der kaiserlichen Willensäußerung eigens anzuführen. Ganz auszuschließen ist die Möglichkeit freilich nicht, daß das Fehlen des Datums auf einen Überlieferungsfehler zurückgeht. Der Wortlaut der kaiserlichen Verfügung ist uns nur aus einer Marseiller Handschrift des beginnenden 14. Jahrhunderts bekannt, die eine Reihe von Mandaten und Privilegien der Jahre 1230—48 aus den Registern Friedrichs II. exzerpiert hat¹⁰. Die Excerpta Massiliensia sind nicht frei von Abschreibefehlern, Flüchtigkeiten und Auslassungen. Es ist also immerhin denkbar, daß die Datierung der Arbeitsweise des Kopisten zum Opfer gefallen ist.

Die Adresse „comitibus, baronibus, ministerialibus et universis per ducatum Stirie constitutis etc.“¹¹ entspricht genau dem Kanzleistil. Man pflegte in derartigen Mandaten die Inhaber staatlicher Funktionen in dem betreffenden Gebiet aufzuzählen; für die Steiermark kamen nur die drei genannten Gruppen in Betracht. Der Ausdruck per ducatum Stirie constituti entspricht an sich ebenfalls italienischer Diktion, gewinnt aber in diesem Falle die deutschrechtliche Bedeutung „Landleute, comprovinciales“.

Wie schon erwähnt, stimmt der Wortlaut des Textes in seinem Hauptteil völlig mit dem Mandat vom November 1248 überein, das die Ernennung des Grafen von Savoyen zum Generalvikar von Pavia aufwärts

¹⁰ Nähere Beschreibung bei Winkelmann a. a. O. S. 599 ff.

¹¹ Zu ergänzen ist die Grußformel: fidelibus suis, gratiam suam et bonam voluntatem.

ausspricht¹². Diese Übereinstimmung ist in den Constitutiones durch Kleindruck kenntlich gemacht. Es muß aber hervorgehoben werden, daß das in den beiden Ernennungsdekreten des Jahres 1248 gebrauchte Formular zweifellos älter ist, denn es existiert noch eine weitere Bestallungsurkunde für einen Generalvikar a Papia superius, deren Text einst Pertz in einer vatikanischen Handschrift entdeckte, und die demselben Formular folgt¹³. Die Partien des an die Steirer gerichteten Mandats, die in der Ausgabe der Constitutiones in Normalsatz gedruckt sind, müßten demnach strenggenommen bis zur Bestimmung über Appellationen an den Kaiser einschließlich in Petit gesetzt werden, um die Abhängigkeit von dem Ernennungsformular auszudrücken. Das ist für die Beurteilung des Textes von erheblicher Bedeutung, denn es stellt sich heraus, daß er in seinem Hauptteil zur Gänze auf einem Formular beruht, das vor 1248 in Italien ausgebildet wurde¹⁴.

Selbständig stilisiert ist hingegen der Satz: *Preterea imponendi banna et multas, instituendi et destituendi officiales nostros ac locandi monetas et mutas nostras, sicut expedire viderit, sibi liberam concedimus facultatem*. Doch begegnet die Wendung *imponendi banna et multas* in älteren Ernennungsdekreten¹⁵, dem Ausdruck *sicut expedire viderit* entspricht dort „ubi expedierit“ und die Verleihung der Befugnis, Beamte ein- und abzusetzen, ist der in italienischen Texten an analoger Stelle ausgesprochenen Vollmacht, Richter und Notare zu ernennen, sicherlich nahe verwandt¹⁶. Trotz dieser Parallelen kehrt der oben zitierte Satz, der dem Generalkapitän für die Steiermark Befugnisse vorwiegend finanzieller Natur einräumt, in der gleichen Form in keinem anderen Dekret Friedrichs II. wieder. Er muß also als der eigentlich individuelle Bestandteil des zugunsten Meinhardts erlassenen Mandats aufgefaßt werden.

Im Schlußsatz, der dem Statthalter Gehorsam zu leisten befiehlt, sind mehrere Wendungen und Wortelemente kombiniert, die aus italienischen Mandaten bekannt sind. Nochmals wird dabei der Beamtencharakter des Generalkapitäns unterstrichen, der zur Wiederherstellung

¹² Mon.Germ. Const. 2, Nr. 272.

¹³ Vgl. Mon.Germ. Const. 2, S. 379.

¹⁴ Einzelne verwandte Phrasen lassen sich leicht in größerer Zahl in anderen Mandaten Friedrichs II. nachweisen; vgl. etwa zu *instanti et viva guerra nostris rebellibus inferenda* die Bestellung des Podestà von Parma zum Kapitän und Podestà genannter Orte, Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, S. 538: *strate et itinera rebellibus imperii coarcentur et prohibeantur omnino, ac fiat viva et instans guerra eisdem rebellibus*.

¹⁵ Vgl. Mon.Germ. Const. 2, Nr. 266.

¹⁶ Zum Beispiel ist in Mont.Germ. Const. 2, Nr. 273, genau an jener Stelle, wo für die Steiermark die Vollmacht, Beamte ein- und abzusetzen, ausgesprochen ist, eingefügt: *Creandi quoque iudices et notarios plenam eidem legato conferimus potestatem*.

der kaiserlichen Rechte (ad redintegracionem et conservacionem honoris et iurium nostrorum), zugleich aber zur Friedenswahrung und zum Heile der ihm zugewiesenen Provinz (decrete sibi provincie) vom Kaiser eingesetzt wurde.

Über die Tätigkeit, die Meinhard von Görz als kaiserlicher Statthalter ausübte, berichten nur wenige Urkunden. Wir erfahren, daß sich seine Vollmacht auch auf Krain, nämlich auf den babenbergischen Anteil dieses späteren Herzogtums, erstreckte. Er war vom Kaiser ermächtigt, die Güter des Patriarchen von Aquileja, des Erwählten von Salzburg und anderer päpstlich gesinnter Prälaten in Steiermark und Krain einzuziehen und sie an staufische Parteigänger zu verpfänden¹⁷. Man wird geradezu die Hauptaufgabe Meinhards darin zu sehen haben, die Hilfsquellen des Landes für die Zwecke des kaiserlichen Fiskus auszuschöpfen. So verpfändete er die babenbergischen Güter in der provincia Graslup dem Grafen Hermann von Ortenburg für die erhebliche Summe von 600 Mark Silber¹⁸, der Staufer aber bestätigte diese Maßnahme mit der Begründung, sein Hauptmann sei befugt, die kaiserlichen Besitzungen des ihm zugewiesenen Gebietes für Reichsdienste als Pfand auszutun¹⁹, was übrigens im Formular der Ernennungsdekrete der Generalkapitäne nicht ausdrücklich vorgesehen ist²⁰. Es ist interessant, daß bei diesem Rechtsgeschäft die Vogtei über das im Bereich der Pfandherrschaft gelegene Kloster St. Lambrecht ausdrücklich ausgenommen wird. Meinhard erklärt, die Klostervogtei sei ihm vom Kaiser im Bereich des Herzogtums Steiermark anvertraut; das Kloster solle daher keiner Herrschaft unterstehen und niemandem Dienste unter dem Titel der Vogtei zu entrichten haben außer dem Hauptmann des Herzogtums Steier. Gewissermaßen hatte der Kaiser dem Generalkapitän den landesfürstlichen Besitz und die konfiszierten gegnerischen Güter als Dispositionsfonds übergeben, damit er die kaiserliche Partei im Lande stärke.

Allerdings war Meinhard nicht immer nur ein milder Schirmvogt von St. Lambrecht. Im Jahre 1250 führte der Abt des Klosters Klage, daß der kaiserliche Hauptmann entgegen dem Wortlaut eines Privilegs Herzog Friedrichs II. durch ein Mandat die Rodearbeit auf Klostergrund untersagt habe, um dort Jagd halten zu können. Meinhard widerruft diese

¹⁷ Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 57; Böhmmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imperii 5, Nr. 3792; Wiesflecker, Reg. 1, Nr. 547. Übrigens tritt bereits Graf Otto von Eberstein ausdrücklich auch als Statthalter in Krain auf, vgl. Wiesflecker, Reg. 1, Nr. 522.

¹⁸ Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 54; Wiesflecker, Reg. 1, Nr. 544.

¹⁹ Zahn, Urkundenbuch Nr. 58; Böhmmer-Ficker-Winkelmann, Nr. 3793; Wiesflecker, Reg. 1, Nr. 546.

²⁰ Möglicherweise war in das an Meinhard selbst gerichtete Mandat eine einschlägige Bestimmung zusätzlich aufgenommen.

Verfügung und unterstellt alle Rechte des Klosters dem kaiserlichen und seinem eigenen Schutz, soweit er dazu kraft kaiserlicher Vollmacht verpflichtet und in der Lage sei. Letztere Einschränkung ist nicht bedeutungslos, denn sie läßt im Grunde alle Möglichkeiten kaiserlichen bzw. fürstlichen Kirchenregiments offen²¹.

Auch für seine Befugnis, officiales ein- und abzusetzen, besitzen wir einen interessanten Beleg. Auszugsweise ist uns eine Urkunde Meinhards aus dem Jahre 1249 bekannt, die die Ernennung Hartnids von Ort zum Landmarschall ausspricht²².

Bemerkenswert ist, daß sich Meinhard in seinen Urkunden selbst nie capitaneus generalis, sondern immer nur capitaneus nennt, wobei er den Amtscharakter seiner Funktion und ihre Verleihung durch kaiserliches Mandat stets deutlich hervorhebt²³. In den beiden an ihn gerichteten kaiserlichen Mandaten aus dem Oktober des Jahres 1249 wird er gleichfalls nur capitaneus genannt²⁴. Die Bezeichnung Generalkapitän wurde also bei uns offenbar von vornherein nicht eingebürgert.

Die Einsetzung derartiger Hauptleute war für Österreich wie für Steiermark zweifellos etwas Neues. Gewiß gebührt den Babenbergern das Verdienst, in der Steiermark erstmals stellvertretende Beamte eingesetzt zu haben, deren Wirkungskreis das ganze Herzogtum umspannte²⁵. Noch unter Leopold VI. hatte es sich als notwendig erwiesen, einen der mächtigsten und angesehensten Herren im Lande, den Ministerialen Reinbert von Mureck, mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten (gubernatio rei publice) zu betrauen. Nach damaliger Staatsauffassung ist darunter vor allem die Vertretung des Landesfürsten im Vorsitz des Landtaidings zu verstehen. In dieser Eigenschaft besiegelte Reinbert 1229 die gütliche Beilegung eines Streites zwischen Kloster Seitz und den Herren von Marburg²⁶. 1233 erteilte Friedrich der Streitbare seinen derzeit in der Steiermark eingesetzten Vertretern (vicariis nostris in eadem procuranda provincia pro tempore a nobis constitutis) die Wei-

²¹ omnia iura sui monasterii . . . invictissimi domini nostri Romanorum imperatoris Friderici protectioni et nostre, in quantum auctoritate sua imperiali possumus et tenemur, defensionis subponimus. Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 64; Wiesflecker, Reg. 1, Nr. 553.

²² Pirchegger-Dungern, Urkundenbuch, Ergänzungsheft, S. 38, Nr. 59; Wiesflecker, Reg. 1, Nr. 542.

²³ Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 54: capitaneus Stirie . . . Ex iniuncto nobis imperiali mandato capitaneatus officio Stirie. Ebenda Nr. 64: de serenissimi domini nostri Friderici imperatoris Romanorum invictissimi semper augusti, Jerusalem et Sylicie regis mandato Austrie et Styrie capitaneus.

²⁴ Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 57, 58.

²⁵ Vgl. zum folgenden die grundlegenden Ausführungen von Mell, Grundriß, S. 169 ff. und von Pirchegger, Geschichte der Steiermark 1², S. 294.

²⁶ Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 265.

sung, den Deutschen Ritterorden in seinen Rechten zu schützen²⁷. An derartige Einrichtungen knüpfte Kaiser Friedrich II. an, als er dem Bischof Ekbert von Bamberg, den er 1237 zum Reichsverweser in den Babenbergischen Herzogtümern eingesetzt hatte, in Steiermark den Grafen Ulrich von Pfannberg als obersten Landrichter beigab. Ulrich behauptete sich in dieser Position auch nach der Beilegung des Streites zwischen dem Kaiser und dem Landesherrn. In den kampferfüllten Tagen des Interregnums entwickelte sich dann das Amt des Landrichters zu einer mehr oder minder ständigen Einrichtung. Nicht aufrechterhalten läßt sich die in der älteren Literatur herrschende Auffassung, daß diese Institution in die Zeit der Traungauer zurückreiche²⁸.

Die Babenberger legten die Verwaltung der landesfürstlichen Finanzen in der Steiermark in die Hände eines Landschreibers, *scriba terre*, hier auch *scriba Stirie* zum Unterschied von seinem österreichischen Kollegen, dem *scriba Austrie*, genannt²⁹. Der Titel dieses Beamten weist darauf hin, daß er die Einkünfte seines Herrn schriftlich aufzuzeichnen und zu verrechnen hatte³⁰. In der Tat liegen hier die ersten Ansatzpunkte zu einer geordneten Verwaltung vor. Für eine derartige Aufgabe kamen nach dem allgemeinen Stand der Bildungsverhältnisse zwar nicht ausschließlich, aber doch in erster Linie Geistliche in Betracht; war doch damals auch die herzogliche Kanzlei durchwegs mit Klerikern besetzt. Das bot außerdem den Vorteil, daß die Finanzgebarung nicht von einem mächtigen Angehörigen eines Adelsgeschlechtes geführt wurde, sondern von einer Persönlichkeit, die ihre Stellung herzoglicher Gunst verdankte. Auf Zeit bestellt, konnte der Landschreiber vom Herzog nach freiem Ermessen wieder abberufen werden; auch versorgte ihn sein Herr mit geistlichen Pfründen, meist mit landesherrlichen Patronatspfarren.

²⁷ Z a h n, Urkundenbuch 2, Nr. 303.

²⁸ Landesherrliche Vertreter sind nämlich für diese Periode nur in Fälschungen erwähnt, und zwar in einem Spurium für Seitz von angeblich 1185 (Z a h n, Urkundenbuch 1, Nr. 644), nach W o n i s c h, Urkundenwesen (Zeitschrift des Histor. Vereines 22, S. 118 f.) zwischen 1270 und 1274 entstanden, das folgende für 1185 ganz unzeitgemäße Wendung enthält: *indifferentes ab omnibus quocunque nomine censeantur, qui vice nostri pro tempore fuerint instituti capitanei, iudices vel provisores in Styria*. Das bezieht sich natürlich auf die in der Fälschungszeit fungierenden Beamten. Der zweite angebliche Beleg findet sich in der Seckauer Fälschung zu 1174 (Z a h n, Urkundenbuch 1, Nr. 555) betreffend einen langwierigen Rechtsstreit zwischen Seckau und den Brüdern von Massenberg; hier wird Reinbert von Mureck als *procurator* des Markgrafen genannt. Diese Interpolation ist mit Wonisch in die Zeit zwischen 1262 und 1306 zu setzen. Wir müssen daher in der Revision der älteren Auffassung noch einen Schritt weiter gehen als Pirchegger a. a. O. S. 295 Anm. 12 und die Existenz derartiger oberster Landesorgane unter den Traungauern als nicht nachweisbar bezeichnen.

²⁹ Über dieses Amt vgl. Mell, Grundriß S. 171 ff.; Pirchegger, Geschichte der Steiermark 1², S. 296, 321 ff.

³⁰ Als Mitglied der landesfürstlichen Kanzlei wird man ihn jedoch nicht bezeichnen dürfen.

Als erster Landschreiber ist Heinrich von Merin, Pfarrer von Gratwein, belegt (1222—1243), ein Verwandter Ulrichs von Wildon, also offenbar selbst Mitglied einer vornehmen Familie³¹. Sein Nachfolger Witigo, Pfarrer von St. Peter ob Judenburg (1244—1254), entstammte vielleicht dem südböhmischen Hause der Witigonen³². Dieser Geistliche verdankte seinen Aufstieg offenbar der Gunst des letzten Babenbergers; war er doch, bevor er die Leitung der Finanzgeschäfte des Landes übernahm, Notar des Bischofs Heinrich von Seckau gewesen, des treuesten Anhängers Friedrichs des Streitbaren im Kampf gegen den staufischen Kaiser. Herzog Friedrich verlieh ihm und seinem Bruder die Feste Halbenrain bei Radkersburg als landesfürstliches Lehen. Im Jahre 1245 war er mit der Vollmacht ausgestattet, im Namen des Landesherrn in der Steiermark Recht zu sprechen. Er ordnete auf einem Gerichtstag zu Voitsberg die Rechtsstellung der Kirche zu Piber; den Nonnen von Admont sprach er ein Gut bei Zeiring zu. Seine Stellung war so stark, daß sie das Erlöschen des Hauses der Babenberger überdauerte. Nachdem Kaiser Friedrich II. Österreich und Steiermark zum zweitenmal als heimgefallene Reichslehen an sich gezogen hatte, nannte sich Witigo stolz Schreiber des Reiches (*scriba imperii gloriosi*). Er erwirkte vom Kaiser die Bestätigung einer Schenkung des Herzogs an seine Pfarrkirche, die ihm unter Hinweis auf seine besonderen Verdienste um die kaiserliche Majestät gewährt wurde, und bestätigte gemeinsam mit dem Grafen Otto von Eberstein, dem kaiserlichen Hauptmann und Statthalter in Österreich und Steiermark, eine Schenkung der Markgräfin Sophie von Andechs an das Kloster Admont. Welche hervorragende Rolle er in den Kämpfen jener Zeit spielte, entnehmen wir einem Mandat Papst Innozenz IV. an den Erwählten Philipp von Salzburg, dem der Auftrag erteilt wird, ihm die Pfarre Pöls und die anderen kirchlichen Pfründen zu entziehen, weil er der kaiserlichen Partei anhängt und im Namen des Kaisers mehrere Burgen in der Hand halte, was sich zweifellos auf das strategisch bedeutsame Halbenrain bezieht. Anfang 1250 bezeugte Witigo noch eine Urkunde des kaiserlichen Hauptmannes Meinhard von Görz, schloß sich aber kurz darauf — noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs II. — mit der Mehrheit des steirischen Adels der päpstlichen Partei und dem Erwählten Philipp von Salzburg an und stand im Herbst des gleichen Jahres an der Spitze der Urteiler, durch deren Spruch Bischof Ulrich

³¹ Die urkundlichen Belege bietet A. v. Luschn, Das Landschreiberamt in Steiermark, Veröff. 8, 1898; dazu Pirchegger-Dungern, S. 39, Nr. 60.

³² Der Name Witigo begegnet freilich auch anderwärts, zum Beispiel Salzburger Urkundenbuch 1, S. 611: Witigo de Matechen. Die These von der böhmischen Abkunft des Landschreibers ist also nicht absolut zwingend.

von Seckau in dem nunmehr als herrenlos betrachteten Lande Güter, die zwischen dem Landesfürsten und dem Domstift Seckau strittig waren, dem letzteren zuerkennen ließ. Als dann Ottokar von Böhmen 1252 zum erstenmal in Graz erschien, finden wir zwar nicht den steirischen Adel, wohl aber den Landschreiber Witigo in seiner Umgebung; vielleicht spielte dabei seine Herkunft aus Böhmen mit. Nach dem Übergang der Herrschaft an Ungarn konnte er seine angesehene Stellung zunächst noch unter dem Hauptmann des Königs Bela, dem Banus Stephan, Herzog von Slawonien, einige Zeit hindurch behaupten. Bald begab er sich jedoch in das Herrschaftsgebiet Ottokars von Böhmen, dem er als Schreiber des Landes ob der Enns — vielleicht in der Hoffnung auf Rückkehr in die Steiermark — diente, bis er 1255 durch Mörderhand fiel.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Verhältnisse im Lande Steiermark auch zur Zeit der Reichsunmittelbarkeit bei weitem nicht völlig dem Willen des Kaisers entsprachen, wie er in dem zugunsten Meinhards erlassenen Mandat zum Ausdruck kommt. Neben dem Landeshauptmann steht der Landschreiber als Verwalter der Landesfinanzen, der von dieser Schlüsselposition aus weit in die Sphäre der Gerichtsbarkeit, der politischen und sogar der militärischen Auseinandersetzungen hinübergreift, und in der Regel auch der oberste Landrichter. Das geht so weit, daß Anfang des Jahres 1248 der Reichsverweser Graf Otto von Eberstein und der Landschreiber Witigo ausdrücklich gemeinsam als Vertreter der Reichsgewalt auftreten (*fungentes vice sacri imperii*)³³, so daß der Eindruck entsteht, als hätte man im Lande keinen wesentlichen Unterschied zwischen ihrem Amtsauftrag und der Vertretung Herzog Friedrichs II. durch *vicarii* empfunden, die uns für 1233 bezeugt ist³⁴. Otto von Eberstein vermochte sich allerdings nicht durchzusetzen und es ist kein Zweifel, daß Meinhard von Görz unvergleichlich größere Erfolge errang. Dabei kam es nicht so sehr auf das Gewicht der kaiserlichen Autorität an, die der Statthalter zu verkörpern hatte, als vielmehr auf die eigenen Machtmittel, die er in jener sturmbewegten Zeit in die Waagschale werfen konnte.

In der Periode der ungarischen und der böhmischen Herrschaft wurde der Landeshauptmann in der Steiermark zu einem Organ des fremden Herrschers im Lande. Neben ihm oder in seinem Auftrag saßen vielfach der oberste Landrichter, der Landschreiber, mitunter auch der

³³ Zahn, Urkundenbuch 3, Nr. 18. In einer Krain betreffenden Angelegenheit treten beide Persönlichkeiten bereits 1247 gemeinsam auf (Wiesflecker, Reg. I, Nr. 522).

³⁴ Zahn, Urkundenbuch 2, Nr. 303.

Marschall zu Gericht. Sie unterstützten ihn in seiner Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Unter Ottokar begegnet der Landschreiber Konrad von Tulln geradezu als bevollmächtigter Vertreter des Königs, als *provisor et procurator regis per Styriam*, ganz ähnlich wie einst sein Amtsvorgänger Witigo. Zum Titel vergleiche man die Urkunde des Jahres 1248, in der sich Graf Otto von Eberstein *per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator* nennt. Die Funktionen des Landeshauptmannes und des Landschreibers waren also keineswegs durch eine scharfe Trennungslinie voneinander abgehoben.

Als Ergebnis unserer Untersuchung halten wir fest, daß zwischen dem Wortlaut des kaiserlichen Ernennungsdekretes vom Juni 1248, das bis auf einen einzigen, allerdings für die Finanzverwaltung entscheidenden Satz nach italienischem Formular stilisiert ist, und der tatsächlichen Stellung des Landeshauptmannes bereits in der ersten Phase der Geschichte dieser so zukunftsreichen Institution ein sehr erheblicher Unterschied erkennbar wird. Der Versuch des Kaisers, das sizilianisch-italienische System nach Norden zu verpflanzen, war ja im Grunde mehr ein radikales machtpolitisches Kampfmittel als ein Akt der Verwaltungsorganisation. Geschaffen wurde damit ein neues Landesamt, das zunächst vom ungarischen wie vom böhmischen Königtum in den Tagen des Interregnums energisch eingesetzt werden konnte.

Einen anderen Weg beschritt Rudolf von Habsburg, der sich zunächst bemühte, die oberste Obsorge für beide Herzogtümer mit Hilfe der Landrichter und der Landschreiber selbst wahrzunehmen. Als er dann im Mai des Jahres 1281 Albrecht zum Reichsverweser (*vicarius generalis*) bestellte, knüpfte er an das staufische Beispiel an, aber er tat dies nur, um die Belehnung seiner Söhne vorzubereiten. Einen ersten Abschluß fand die Entwicklung, als sich Albrecht 1292 dazu entschließen mußte, gegen den Willen des bisher allmächtigen Landeshauptmannes und Landschreibers Heinrich von Admont einzulenken und zum erstenmal einen Angehörigen des Landesadels, Hartnid von Stadeck, zum Landeshauptmann in der Steiermark einzusetzen. Seither ist der Landeshauptmann wohl weiterhin Vertreter des Willens des Fürsten und oberster landesherrlicher Beamter, aber er gewinnt in rascher Entwicklung die Funktion eines Vertrauensmannes, ja eines Hauptes der werdenden Landstände hinzu. Der Begriff, der ursprünglich ein Werkzeug unumschränkter monarchischer Gewalt bezeichnen sollte, erhält auf diesem Wege wachsende deutschrechtlich-genossenschaftliche Bedeutung, ohne deswegen seinen im spätstauferischen Staatsgedanken und im Fürstenrecht des 13. Jahrhunderts wurzelnden Beamtencharakter zu verlieren.